

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I D 10 – 76/550
Bearbeiter: Frau Beiersdorf
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer 2421
Telefon (030) 90223-1030
Telefax (030) 9028 (intern 928) 4290 (PC)
Vermittlung (030) 90223-111
Intern 9223-1030
E-Mail petra.beiersdorf@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum 22. August 2011

Rundschreiben InnSport I Nr. 98 /2011

Sozialausgleich nach § 242b Sozialgesetzbuch (SGB) V

Rundschreiben InnSport I Nr. 60/2010

- Anlage 1: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 07.04.2011
Anlage 2: Frage-/ Antwortkatalog zum „Zusatzbeitrag“ des Bundesministeriums für Gesundheit
Anlage 3: Frage-/ Antwortkatalog zum „Sozialausgleich“ des Bundesministeriums für Gesundheit

Inhalt:

Informationen für den Personalservice und die IPV anwendenden Stellen

über:

- den **kassenindividuellen** Zusatzbeitrag,
- den **durchschnittlichen** Zusatzbeitrag,
- die Funktion und Durchführung des **Sozialausgleichs**.

1. Allgemeines

Mit Rundschreiben InnSport I Nr. 60/2010 habe ich darüber informiert, dass in der Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz auf 15,5 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,9 Prozent **gesetzlich festgeschrieben** wurden und zukünftige Erhöhungen allein durch die Arbeitnehmer in Form von kassenindividuellen **Zusatzbeiträgen** aufzubringen sind.

Mit dem *Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung* (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) wurde zum 1. Januar 2011 im Zusammenhang mit der Erhebung von **Zusatzbeiträgen** ein **Sozialausgleichsverfahren** eingeführt.

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Bundesagentur für Arbeit haben über die **beitrags-** und **melderechtlichen** Auswirkungen des **Sozialausgleichs** beraten und die Ergebnisse in einem „Gemeinsamen Rundschreiben“, welches als **Anlage 1** beigefügt ist, zusammengefasst.

2. Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Krankenkassen dürfen von ihren Mitgliedern gemäß § 242 Sozialgesetzbuch (SGB) V **Zusatzbeiträge** seit dem 1. Januar 2011 ausschließlich einkommensunabhängig als Pauschale in festen Eurobeträgen erheben, wenn die Zuwendungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen. Der Zusatzbeitrag ist der Höhe nach **nicht begrenzt** und wird vom Mitglied **direkt** an die Krankenkasse gezahlt.

3. Durchschnittlicher Zusatzbeitrag

(vgl. Pkt. 3.2.1 Anlage 1)

Ab 01.01.2011 entfiel die zuvor geltende Deckelung (1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bzw. 8,- Euro Festbetrag) der kassenindividuellen Zusatzbeiträge. Stattdessen wurde ein Sozialausgleich eingeführt, der sich am „**durchschnittlichen Zusatzbeitrag**“ aller Krankenkassen orientiert.

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist eine spezielle **Rechengröße**, die jeweils zum **01.11.** für das nachfolgende Kalenderjahr vom **Bundesministerium für Gesundheit** bekannt gegeben wird (§ 242a SGB V). Diese wird aus dem Einnahmedefizit der gesetzlichen Krankenversicherung ermittelt und spiegelt die Deckungslücke zwischen den Ausgaben aller Krankenkassen und den Einnahmen des Gesundheitsfonds je Versicherten wider.

4. Funktion des Sozialausgleichs

(vgl. Pkt. 3.2.2 und 3.3 Anlage 1)

Um die Beitragszahler vor einer eventuellen **finanziellen Überforderung** zu schützen, wurde eine gesetzlich festgelegte „Überforderungsgrenze“ eingeführt, die im Rahmen des **Sozialausgleichs** Berücksichtigung findet. Diese Belastungsgrenze beträgt **2% der beitragspflichtigen Einnahmen** des Mitglieds.

Ein **Anspruch** auf Sozialausgleich besteht gemäß § 242b SGB V, wenn der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** die Belastungsgrenze von **2%** der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt.

Der Sozialausgleich wird grundsätzlich automatisch, das heißt **ohne einen Antrag** des Mitglieds, durchgeführt, indem der einkommensabhängige Krankenversicherungsbeitrag (z. B. aus dem Arbeitsentgelt oder der Rente) entsprechend herabgesetzt wird.

Für das Jahr **2011** beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag **0,00 EUR**; damit ist für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2011 **kein** Sozialausgleich durchzuführen. Von 2012 an obliegt die Durchführung des Sozialausgleichs grundsätzlich der den Krankenversicherungsbeitrag abführenden Stelle (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle).

Die **Krankenkassen** nehmen beim Zusammenführen der beitragsrechtlich relevanten Daten, der Weitergabe von Informationen sowie der Prüfung des durchgeführten Sozialausgleichs eine **zentrale koordinierende Funktion** ein.

5. Durchführung des Sozialausgleichs

(vgl. Pkt. 3.3 ff Anlage 1)

Der Sozialausgleich erfolgt in einem **automatisierten** Verfahren durch den **Arbeitgeber** über die Beitragsabführung (Berechnungsverfahren I). Dem **Arbeitnehmer** entsteht **kein Aufwand**.

Der Sozialausgleich wird durch eine individuelle **Verringerung** des monatlichen einkommensabhängigen Beitragssatzanteils durchgeführt. Dabei wird der einkommensbezogene **Krankenversicherungsbeitrag** des Mitglieds um den Betrag der Überforderung – also den Differenzbetrag aus durchschnittlichem Zusatzbeitrag und 2% der beitragspflichtigen Einnahmen – **reduziert**. Das ausgezahlte Arbeitsentgelt ist dann entsprechend höher.

Die 2%-tige Belastungsgrenze wird immer von den **gesamten** beitragspflichtigen Einnahmen eines Arbeitnehmers berechnet. Bei **Mehrfachbeschäftigten** kennen die Arbeitgeber allerdings nicht die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen, so dass sie nicht ohne Weiteres feststellen können, ob jemand Anspruch auf Durchführung des Sozialausgleichs hat.

Um diese Feststellung zu treffen, werden die **Krankenkassen** künftig bei **mehreren** beitragspflichtigen Einnahmen die beitragsrechtlich relevanten Daten zusammenführen. Sie **prüfen**, wie hoch die individuelle Belastungsgrenze des Mehrfachbeschäftigten ist und **informieren** die **beteiligten Arbeitgeber** über die anteilig abzuführenden Beiträge (Berechnungsverfahren II).

Die Höhe des **kassenindividuellen** Zusatzbeitrags ändert sich durch den Sozialausgleich nicht.

Für die Berechnung des Sozialausgleichs ist es **unerheblich**, ob und in welcher Höhe die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, **tatsächlich** einen Zusatzbeitrag erhebt. Versicherte haben unter bestimmten Voraussetzungen sogar dann einen Anspruch auf Sozialausgleich, wenn sie bei einer Krankenkasse versichert sind, die **keinen** Zusatzbeitrag erhebt.

Der Sozialausgleich wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich für **alle** Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Bestimmte Personen sind jedoch von vornherein vom Sozialausgleich ausgenommen (vgl. Pkt. 3.1 Anlage 1).

Zahlen Mitglieder ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst - so genannte „**Selbstzahler**“ -, wird der Sozialausgleich von der zuständigen **Krankenkasse** durchgeführt.

6. Erweiterung des Meldeverfahrens

(vgl. Pkt. 4.4 ff Anlage 1)

Bis Anfang 2012 müssen die **Meldewege** zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen so angepasst werden, dass der Arbeitgeber den automatischen Sozialausgleich im **Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren** durchführen kann. Es wird **ab 2012** eine Vielzahl von Neuerungen geben, z. B.:

- GKV-Monatsmeldung des **Arbeitgebers** an die Krankenkasse bei z. B. Mehrfachbeschäftigten,
- Meldung der **Krankenkasse** an die Arbeitgeber über die Durchführung des Sozialausgleichs bei z. B. Mehrfachbeschäftigten,
- Auskunftspflicht und Vorlagepflicht des **Beschäftigten** bei Mehrfachbeschäftigung oder Bezug mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen:

Der Beschäftigte ist nach § 280 SGB IV verpflichtet, seinen Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und ggf. entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Vom 1. Januar 2012 an haben Beschäftigte ihren Arbeitgebern **zusätzlich** anzugeben, ob sie **neben** dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung weitere beitragspflichtige Einnahmen erhalten, damit der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse abzugeben.

Für den Sozialausgleich ist es jedoch **nicht** erforderlich, den Arbeitgebern die jeweilige **Art** und **Höhe** der beitragspflichtigen Einnahmen (vgl. Pkt. 4.3 Anlage 1) mitzuteilen.

7. Überprüfung des Sozialausgleichs

(vgl. Pkt. 10.2 Anlage 1)

Die **Krankenkassen** sind gemäß § 242b Abs. 3 S.6 SGB V **verpflichtet**, nach Abschluss jeden Kalenderjahres eine **Überprüfung** des über das Jahr von den beitragsabführenden Stellen geleisteten Sozialausgleichs vorzunehmen. Unterjährige Prüfungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der beitragspflichtigen Einnahmen des Kalenderjahres, wenn wesentliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der monatlich durchgeführte Sozialausgleich in einer jahresbezogenen Betrachtung zu Abweichungen führt.

Die gegebenenfalls zu viel gezahlten Beiträge sind dem Mitglied von der **Krankenkasse** zu erstatten. **Nachforderungen** sind von der **Krankenkasse** jedoch nur zu erheben, wenn der aus der Überprüfung resultierende rückständige Betrag mindestens **20,- Euro** beträgt.

Das beigefügte „**Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände**“ beinhaltet zu den einzelnen Personenkreisen, wie z. B.:

- versicherungspflichtige Beschäftigte (ab Pkt. 4)
- Versorgungsbezieher (ab Pkt. 6)
- Selbstzahler (ab Pkt. 9 ff)

neben wichtigen **beitrags-** und **melderechtlichen** Informationen eine Vielzahl von **Berechnungsbeispielen**. Ich bitte um Beachtung.

Soweit mir weitere Informationen vorliegen, werde ich diese an die Dienststellen/ Behörden weiterleiten.

Im Auftrag

Dr. Bochmann